

Satzung

des Reit- und Fahrverein Lahnau – Waldgirmes e.V.

35633 Lahnau-Waldgirmes

Stand: 07. April 2018

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Reit- und Fahrverein Lahnau – Waldgirmes e.V.“. Er hat den Sitz in 35633 Lahnau – Waldgirmes und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Reitsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- die theoretische und praktische Ausbildung im Reiten, Fahren und Voltigieren
- die Pflege der Leibesübungen durch Reitsport
- die Einrichtung und Unterhaltung von Reit- und Fahrstätten und
- die Abhaltung von reitsportlichen Veranstaltungen

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft in den Verein soll schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern

Aktive Mitglieder können alle männlichen oder weiblichen Personen werden, die an den Veranstaltungen des Vereins sportlich aktiv teilnehmen.

Aktive Mitglieder dürfen ohne Genehmigung des Vorstandes für keinen anderen Reit- und Fahrverein starten.

Passive Mitglieder können alle männlichen oder weiblichen Personen werden, die als Freunde des Reitsportes die Vereinsbestrebung in irgendeiner Form unterstützen wollen.

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen ist jedes Vereinsmitglied nach Vollendung seines 14. Lebensjahres . Im Altersabschnitt von 14 bis 18 Jahren wird die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorausgesetzt.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

4. Den ausscheidenden oder ausgeschiedenen Mitgliedern steht kein Recht auf das Vereinsvermögen zu. Wieder eintretende Mitglieder haben eine erneute Eintrittsgebühr zu entrichten.

5. Der Verein gehört dem Pferdesportverband Hessen im Landessportbund Hessen an.

6. Eine Haftung des Vereins – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Reiter, Benutzer, Einsteller durch ein Verhalten des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht haupt- bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Vereins in Fällen leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Vereins, seiner Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten und gesetzlicher Vertreter bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Vereinsbestrebung fördern zu helfen.
 - c) durch kameradschaftliches Verhalten das Ansehen des Vereins zu wahren und zu achten.
 - d) eine aus sie entfallende Wahl anzunehmen, wenn kein besonderer Ablehnungsgrund vorliegt.
 - e) zu besonderen Veranstaltungen, Übungsstunden und dergleichen regelmäßig und pünktlich zu erscheinen.
 - f) bei reitsportlichen Wettbewerben sportlich, kameradschaftlich und fair die Richtlinien der Leistungsprüfungsordnung (LPO) zu beachten.

§ 5

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem ersten Kassierer
- d) dem zweiten Kassierer
- e) dem Schriftführer
- f) dem Sportwart
- g) dem Hallen- und Platzwart
- h) dem Pressewart
- i) dem Beauftragten für Voltigieren
- j) dem Beauftragten für Fahrsport
- k) dem Beauftragten für Freizeit- und Breitensport
- l) dem Beauftragten für Gastronomie und Reiterstübchen
- m) dem Beauftragten für Mitgliederverwaltung

Von den gleichen Personen können mehrere Resorts (f-m) in Personalunion vertreten werden.

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und der Weisung der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende, sowie der erste Kassierer. Jedes Vorstandsmitglied ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung in der jeweiligen Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr einen Voranschlag zur Genehmigung vorzulegen.

Dem Schriftführer obliegt die Führung des Schriftverkehrs und die Anfertigung der Versammlungsprotokolle.

Den Kassierern obliegt die Kassenführung und die Vorlage der Jahresrechnungen.

Dem Sportwart obliegt die Organisation des vereinsinternen Trainings und die Vorbereitung sportlicher Veranstaltungen des Vereins.

Der Hallen- und Platzwart ist verantwortlich für die Wartung und Instandhaltung der vereinsinternen Sportstätten.

Die Aufgaben der übrigen Resorts werden vorstandsintern im Organigramm geregelt.

Die Vorstandsmitglieder werden in der ordentlichen Jahreshauptversammlung von allen stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Bei Ausfall oder Rücktritt eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds erfolgt in der nächsten regulären Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl.

Bei Ausfall durch Rücktritt des kompletten Vertretungsberechtigten Vorstands bleibt dieser so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

Dem Vorstand obliegt im insbesondere:

- a) die Kassenführung
- b) die Festlegung von Gebühren
- c) der Ausschluss von Mitgliedern
- d) die Festlegung von Veranstaltungen

Bei Personalwechsel aller Vorstandspositionen ist eine ordnungsgemäße Amtsübergabe (einschließlich der Übergabe aller relevanten Unterlagen und Daten) durchzuführen.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Jahreshauptversammlung soll innerhalb des ersten Quartals eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Die Einladung hierzu hat schriftlich (per Post, Mail oder Fax) mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen.
3. In der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind mindestens folgende Punkte zu behandeln:
 - a) Jahres- und Geschäftsbericht des Vorsitzenden
 - b) Bericht der Kassierer
 - c) Bericht der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Vorstandswahlen (alle 2 Jahre)
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer für das neue Geschäftsjahr
 - g) Kostenvoranschlag für das neue Geschäftsjahr
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes
4. Erforderliche Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem zweiten Vorsitzenden einberufen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf besonderen Antrag einberufen werden. Ein diesbezüglicher Antrag muss gemäß § 37 BGB von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder schriftlich an den Vorsitzenden gestellt werden. Der Vorsitzende muss dann innerhalb von 14 Tagen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere auch zuständig für die Festsetzung aller Beiträge und Gebühren. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist jeweils eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, für alle anderen Fälle gilt einfache Stimmenmehrheit.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse enthalten muss und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterschrieben wird.
9. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde Lahnau oder einer gemeinnützigen Einrichtung zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr
2. Mit Schluss des Jahres haben die Kassierer das Kassenbuch abzuschließen, den Vermögensstand aufzunehmen und einen Kassenbericht anzufertigen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6331 Waldgirmes, den 18. Oktober 1969

§ 5 Abs. 3 geändert gem. Versammlungsbeschluss vom 21.03.1976

§ 2, § 3 Abs. 2 letzter Satz § 4 Abs. 2 – f, § 6 Abs. 8, § 7 Abs. 3 geändert gem. Versammlungsbeschluss vom 11.02.1977

§ 3 Abs. 5 in Pkt. 2, § 5 und § 6 geändert gem. Versammlungsbeschluss vom 27.01.1979

§ 1 geändert gemäß Versammlungsbeschluss vom 24.01.1981

§ 2, § 5 und § 6 Abs. 9 geändert gemäß Versammlungsbeschluss vom 11.02.2006

§ 3, § 5 und § 6 in Pkt. 2 und 5, geändert gemäß Versammlungsbeschluss vom 18.03.2017

§ 2, Absatz 2 und § 7, Absatz 3, geändert gemäß Versammlungsbeschluss vom 07. April 2018